

**1. Geltungsbereich**

- 1.1. Die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten unter Ausschluss aller evtl. abweichender Geschäftsbedingungen des Kunden für Lieferungen und Leistungen der Aeromatic GmbH („Aeromatic“) an den Kunden.
- 1.2. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Kunden gelten auch dann nicht, wenn diesen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

**2. Angebote**

- 2.1. Angebote der Aeromatic sind freibleibend und unverbindlich.
- 2.2. Zu dem Angebot gehörende Kostenvoranschläge, Zeichnungen, allgemeine Beschaffenheitsangaben oder öffentliche Äußerungen wie Werbeaussagen oder andere Unterlagen („Unterlagen“) dienen nur der Orientierung des Kunden und sind nicht als Beschaffenheitsvereinbarung oder Übernahme eine Beschaffenheitsgarantie bzgl. der Waren anzusehen. An den Unterlagen behält sich die Aeromatic die Eigentumsrechte sowie urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Aeromatic an Dritte weitergegeben werden und sind, wenn keine Bestellung erfolgt, unverzüglich zurückzugeben.

**3. Bestellungen, Auftragsbestätigung, Mindestbestellwert**

- 3.1. Bestellungen sind für den Kunden bindend.
- 3.2. Bestellungen sind durch schriftliche Auftragsbestätigung von Aeromatic anzunehmen.
- 3.3. Der Mindestbestellwert beträgt EUR 100,00 netto. Ist der Nettowarenwert geringer, werden folgende Zuschläge erhoben:  
 Nettowarenwert ≤ EUR 50,00  
 Mindestmengenzuschlag EUR 25,00;  
 Nettowarenwert EUR 50,00 ≤ EUR 100,00  
 Mindestmengenzuschlag EUR 15,00.

**4. Preise, Zahlung**

- 4.1. Es gelten die Preise der bei Vertragsschluss gültigen Aeromatic Preisliste.
- 4.2. Alle Preise gelten ab Werk (Incoterms 2010) des Aeromatic Standortes ausschließlich Verpackung zzgl. der am Liefertag geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 4.3. Für Lieferungen an Dritte wird ein Zuschlag in Höhe von EUR 10,00 berechnet.
- 4.4. Aeromatic behält sich vor, die Preise gem. § 315 BGB anzupassen, etwa bei Lohnerhöhungen, Materialverteuerungen oder sonstigen Aufschlägen.

- 4.5. Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum unter Abzug von 2 % Skonto oder 30 Tagen netto (ohne Abzug).
- 4.6. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, ist Aeromatic berechtigt, Verzugszinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes zu verlangen.
- 4.7. Bei Teillieferungen wird der entsprechende Teil des Preises mit Übergabe bzw. Bereitstellungsanzeige fällig.
- 4.8. Sind Teilzahlungen vereinbart, wird die gesamte Restschuld fällig, wenn der Kunde mit einer Rate in Verzug gerät.
- 4.9. Aeromatic ist berechtigt, Zahlungen zunächst auf ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten oder Zinsen entstanden, wird die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung angerechnet.
- 4.10. Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und erfüllungshalber angenommen.

**5. Lieferzeit**

- 5.1. Lieferzeitangaben in Angeboten von Aeromatic sind annähernd. Verbindlich sind nur die Liefertermine in Auftragsbestätigungen von Aeromatic.
- 5.2. Verzögerungen aufgrund höherer Gewalt und Betriebsstörungen, sei es in Folge von Rohmaterialmangel, Fehlern in Betriebseinrichtungen und den Maschinen, Brand, Unterbrechung in der Zuführung von Energie, Streik oder sonstigen Hindernissen, auch wenn sie bei Lieferanten von Aeromatic oder deren Unterlieferanten eintreten, hat Aeromatic auch bei verbindlich vereinbarten Fristen oder Terminen nicht zu vertreten.
- 5.3. Aeromatic ist berechtigt, die Lieferung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.

**6. Lieferung, Versand Gefahrübergang**

- 6.1. Lieferungen erfolgen ab Werk (Incoterms 2010) des Aeromatic Standortes.
- 6.2. Ist eine Versendung durch Aeromatic an den Kunden im Einzelfall vereinbart, so trägt der Kunde das Risiko und die Kosten des Versandes und der Versandverpackung.
- 6.3. Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 % sind erlaubt.
- 6.4. Teillieferungen sind grundsätzlich zulässig.
- 6.5. Die Durchführung etwaig erforderlicher Zollabwicklungsmaßnahmen obliegt dem Kunden, ebenso wie die Einhaltung etwaig

- bestehender behördlicher Einfuhrbestimmungen des Bestimmungslandes.
- 6.6. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Lieferung geht mit der Mitteilung der Bereitstellung, spätestens im Zeitpunkt der Übergabe an den Frachtführer auf den Kunden über.
- 7. Selbstbelieferungsvorbehalt**
- 7.1. Soweit Aeromatic zur Erfüllung ihrer Lieferverpflichtungen gegenüber dem Kunden ein kongruentes Deckungsgeschäft mit einem Dritten („Lieferanten“) abgeschlossen hat, behält sich Aeromatic das Recht vor, vom Vertrag mit dem Kunden zurückzutreten, sollte der Lieferant seinen Lieferverpflichtungen gegenüber Aeromatic nicht vertragsgemäß nachkommen.
- 7.2. Im Falle der nicht ordnungsgemäßen Lieferung durch den Lieferanten wird Aeromatic den Kunden unverzüglich informieren.
- 7.3. Im Falle der Ausübung des Rücktrittsrechts nach Ziff. 7.1 wird Aeromatic dem Kunden eine von ihm etwaig erbrachte Gegenleistung unverzüglich zurückerstatten. Ein hierüber hinausgehender Schadensersatzanspruch richtet sich nach Ziff. 10 und 11.
- 8. Eigentumsvorbehalt**
- 8.1. Aeromatic behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Erfüllung aller Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung zwischen Aeromatic und dem Kunden vor.
- 8.2. Der Kunde ist im Rahmen seines ordentlichen Geschäftsbetriebes befugt, Vorbehaltsware zu veräußern und/oder zu verarbeiten. Der Kunde hat Dritte auf das Eigentum von Aeromatic hinzuweisen. Pfändungen oder sonstige Zugriffe Dritter auf Vorbehaltsware hat der Kunde Aeromatic unverzüglich anzuzeigen.
- 8.3. Verkauft der Kunde Vorbehaltsware weiter, tritt er bereits jetzt die ihm aus dem Weiterverkauf zustehenden Forderungen mit allen Nebenrechten sicherungshalber ab. Aeromatic nimmt diese Abtretung bereits jetzt an. Der Kunde ist widerruflich berechtigt, die Forderungen im eigenen Namen für Rechnung des Verkäufers einzuziehen.
- 8.4. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Waren verbunden oder vermischt, so erwirbt Aeromatic Miteigentum an den neuen Sachen. Für die neue Sache gilt dasselbe wie für Vorbehaltsware.
- 8.5. Übersteigt der Wert der an Aeromatic durch den Kunden gestellten Sicherheiten Aeromatic's Forderungen um mehr als 10 v. H., wird Aeromatic diese insoweit freigeben.
- 9. Untersuchungs- und Rügepflicht**
- 9.1. Der Kunde hat die Ware unverzüglich zu untersuchen und Mängel unverzüglich, spätestens 8 Tage nach Ablieferung, Aeromatic gegenüber schriftlich zu rügen.
- 9.2. Verborgene Mängel sind unverzüglich, spätestens 8 Tage nach ihrer Entdeckung, zu rügen.
- 9.3. Bei nicht oder nicht rechtzeitiger Mitteilung von Beanstandungen oder Mängelrügen gelten die Produkte als genehmigt.
- 10. Gewährleistung**
- 10.1. Der geschuldete Zustand der Ware bestimmt sich ausschließlich nach der mit Aeromatic ausdrücklich vereinbarten Beschaffenheit. Die Grundausslegung der von Aeromatic hergestellten Armaturen mit pneumatischen oder elektrischen Antrieben basiert auf den Durchflussmedien Wasser oder Luft mit 20 °C sowie dem angegebenen Maximaldruck der Armaturen gemäß entsprechender Tabelle des Artikels und einem Steuerdruck bei pneumatischen Antrieben von mindestens 5,6 bar. Ausnahmen hierzu müssen schriftlich vereinbart werden.
- 10.2. Ist die Ware bei Gefahrübergang mangelhaft, hat der Kunde Anspruch auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Das Wahlrecht bzgl. Nachbesserung oder Ersatzlieferung wird durch Aeromatic ausgeübt.
- 10.3. Gelingt es Aeromatic nicht binnen angemessener Frist, den Mangel zu beheben, so kann der Kunde bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen nach seiner Wahl den Kaufpreis mindern, vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz verlangen.
- 10.4. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab dem Zeitpunkt der Bereitstellungsanzeige, bei vereinbarter Versendung mit dem Zeitpunkt der Mitteilung der Versandbereitschaft.
- 10.5. Ein Fall der Mängelgewährleistung liegt insbesondere dann nicht vor, wenn und soweit Schäden an der Ware oder an anderen Rechtsgütern des Kunden kausal auf folgende Gründe zurückzuführen sind:
- 10.5.1. Fehlerhafte Weiterverarbeitung, Montage, Behandlung;
- 10.5.2. Fehlerhafte Angaben zu Einsatzzweck, -ort bzw. -bedingungen der Ware;
- 10.5.3. Normalüblicher oder übermäßiger Verschleiß, der nicht auf Produktions- oder Materialmängel zurückgeführt werden kann;

- 10.5.4. Übermäßige Beanspruchung oder unsachgemäße Behandlung der Ware;
- 10.5.5. Fehlerhafte Installation der Ware durch den Kunden oder Dritte, es sei denn, die fehlerhafte Installation beruht auf Anweisungen von Aeromatic;
- 10.5.6. Nichtbeachtung der in der Bedienungsanleitung genannten oder von Aeromatic erteilten Anweisungen; oder
- 10.5.7. Eingriffe, nicht von Aeromatic autorisierter Personen oder Verwendung von nicht Aeromatic-Original-Ersatzteilen.
- 10.6. Musterstücke dienen lediglich der Anschauung und zeigen den ungefähren Charakter der Ware. Sie gelten nicht als Zusicherung für die Beschaffenheit einer Ware oder der Erfüllung etwaiger DIN-, E- und ISO-Normen. Werden die Musterstücke benutzt, behandelt oder eingebaut, können diese von Aeromatic nicht mehr zurückgenommen werden, und werden entsprechend in Rechnung gestellt.
- 11. Haftung, Freistellung**
- 11.1. Aeromatic haftet für etwaige Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund nur, wenn
- 11.1.1. Aeromatic eine vertragswesentliche Pflicht schuldhaft (das heißt mindestens fahrlässig) in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise verletzt hat oder
- 11.1.2. der Schaden durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz seitens Aeromatic verursacht wurde oder
- 11.1.3. Aeromatic eine Garantie übernommen hat.
- 11.2. In folgenden Fällen ist die Haftung von Aeromatic auf den typischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt:
- 11.2.1. Im Fall der schuldhaften Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten, die nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich erfolgt;
- 11.2.2. Im Fall der grob fahrlässigen Verletzung von sonstigen Pflichten durch Mitarbeiter oder Beauftragte von Aeromatic, die nicht Organe oder leitende Angestellte sind sowie
- 11.2.3. Im Fall der Übernahme einer Garantie, sofern nicht ausdrücklich eine Garantie für die Beschaffenheit einer Ware übernommen wurde.
- 11.3. In den Fällen der Ziffer 11.2 besteht keine Haftung für mittelbare Schäden, wie z. B. Mangelfolgeschäden oder entgangenen Gewinn.
- 11.4. Die Haftung von Aeromatic nach dem deutschen Produkthaftungsgesetz, für die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, für das arglistige Verschweigen eines Mangels und die Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der Ware bleibt unberührt.
- 11.5. Die Ziffern 11.1 bis 11.4 gelten auch im Falle etwaiger Schadensersatzansprüche des Kunden gegen Mitarbeiter oder Beauftragte von Aeromatic.
- 11.6. Wird die Ware nach Entwürfen oder Anweisungen des Kunden gebaut, hat der Kunde Aeromatic auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter freizustellen.
- 12. Geheimhaltung**
- 12.1. Der Kunde ist verpflichtet, alle ihm im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung mit Aeromatic bekannt gewordenen oder bekannt werdenden Informationen, die als vertraulich gekennzeichnet sind oder anhand sonstiger Umstände als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse (im Folgenden: „vertrauliche Informationen“) erkennbar sind, geheim zu halten, nicht an Dritte weiterzugeben, aufzuzeichnen oder in anderer Weise zu verwerten, sofern Aeromatic der Offenlegung oder Verwendung nicht ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat oder die vertraulichen Informationen aufgrund Gesetzes oder einer Gerichtsentscheidung offengelegt werden müssen.
- 12.2. Informationen sind dann keine vertraulichen Informationen im Sinne dieser Ziffer 12, wenn sie
- 12.2.1. Dem Kunden bereits zuvor bekannt waren, ohne dass die Informationen einer Vertraulichkeitsverpflichtung unterlegen hätten;
- 12.2.2. allgemein bekannt sind oder ohne Verletzung der übernommenen Vertraulichkeitsverpflichtungen bekannt werden;
- 12.2.3. dem Kunden ohne Verletzung einer Vertraulichkeitsverpflichtung offenbart werden.
- 12.3. Die Verpflichtungen nach dieser Ziffer 12 überdauern das Ende der Geschäftsbeziehung für weitere 5 Jahre.
- 13. Datenverarbeitung**
- Der Kunde willigt ein, dass Aeromatic seine Kontaktdaten zum Zwecke der Abwicklung des Vertragsverhältnisses sowie zur Pflege der Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden erheben, verarbeiten und nutzen darf. Kontaktdaten sind die geschäftsbezogenen Kontaktinformationen, die Aeromatic durch den Kunden zugänglich gemacht werden.
- 14. Anwendbares Recht, Gerichtsstand**
- 14.1. Für die Geschäftsbeziehungen zwischen Aeromatic und dem Kunden gilt das Recht der

Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationale Warenkauf (CISG).

- 14.2. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Stuttgart. Aeromatic kann den Kunden wahlweise an seinem allgemeinen Gerichtsstand verklagen.

**15. Sonstiges**

- 15.1. Die Abtretung von Forderungen ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der jeweils anderen Partei zulässig.
- 15.2. Der Kunde ist zur Aufrechnung oder zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten nur berechtigt, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- 15.3. Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, oder sollte sich in diesen Bedingungen eine Lücke befinden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt, bzw. im Falle einer Lücke, was nach Sinn und Zweck vereinbart worden wäre.